

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Münzkirchen am
16. November 2017.

Tagungsort: Marktgemeindegemeindeamt Münzkirchen, Sitzungssaal

Anwesende:

1. Bürgermeister Helmut Schopf als Vorsitzender
2. Vizebürgermeister Christian Kinzelberger
3. Gemeindevorstandsmitglied Johannes Birgeder
4. Gemeindevorstandsmitglied Andreas Mühlböck
5. Gemeindevorstandsmitglied Mag. Roman Simmer
6. Gemeindevorstandsmitglied Johann Unterholzer
7. Gemeindevorstandsmitglied Johannes Wöhs
8. Gemeinderatsmitglied Rene Baumgartner
9. Gemeinderatsmitglied Christine Birgeder
10. Gemeinderatsmitglied Ernst Bischof
11. Gemeinderatsmitglied Günter Dieplinger
12. Gemeinderatsmitglied Florian Grünberger
13. Gemeinderatsmitglied Karlheinz Hell
14. Gemeinderatsmitglied Alfred Höfler
15. Gemeinderatsmitglied Reinhold Leitner
16. Gemeinderatsmitglied Anton Moser
17. Gemeinderatsmitglied Christopher Ritzberger
18. Gemeinderatsmitglied Mag. Isabella Roßdorfer
19. Gemeinderatsmitglied Alexander Schardinger
20. Gemeinderatsmitglied Christian Schmid
21. Gemeinderatsmitglied Margit Stöckl
22. Gemeinderatsmitglied Walter Zauner

Ersatzmitglieder:

23. GR Franz Hamedinger für GVM Johann Unterholzer
24. GR Rainer Kainldorfer für GR Josef Doblinger
25. GR Michael Reitinger für GR Markus Streibl

Die Amtsleiterin Maria Hauzinger zugleich als Schriftführerin.
Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest,

dass die Sitzung von ihm einberufen wurde;
die Verständigung hiezu gemäß dem vorliegenden Verständigungsnachweis an alle Mitglieder ordnungsgemäß ergangen ist;
die Abhaltung der Sitzung am 09.11.2017 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde; die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.09.2017 während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

1. Bericht aus dem Prüfungsausschuss

Der Obmann bringt gegenständlichen Bericht vollinhaltlich zur Verlesung.

Beilage TOP01

Antrag: Der Vorsitzende beantragt den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Handerheben genehmigt.

2. Gebührenordnungen

a) Wassergebührenordnung

Die Wassergebührenordnung wurde laut Prüfbericht des Landes OÖ überarbeitet und angepasst und soll wie angeführt beschlossen werden.

Beilage TOP02a

Debatte:

GVM Wöhs merkt an, dass in den letzten Jahren die Gebühren in einem vernünftigen Ausmaß in Höhe der Inflationsrate erhöht wurden, dieses Jahr schießt das Land OÖ über das Ziel hinaus mit den Vorgaben für die Gemeinden. Die Erhöhung beträgt zwischen 3,8 und 3,9 Prozent, das sei die doppelte Inflationsrate. Dies sei insofern verwunderlich, da dabei Parteienvertreter am Werk seien, die beim Bund immer die Höhe der Abgabenquote kritisieren.

GVM Mag. Simmer findet es lustig, weil die ÖVP-Fraktion vorgeschlagen hat, die Bremse einzuziehen bei den Wassergebühren, sie machten den Vorschlag bis zur Mindestgebühr runterzugehen. Dass die Mindestgebühren für Abgangsgemeinden aufgehoben werden, das sei so. Man sieht es heute, wenn man den Kanalbau und -sanierung anschaut, dass sich die Kosten erhöht haben, seiner Meinung nach liegt es einfach daran.

GVM Mühlböck findet auch, dass man das Ganze auch finanzieren muss. Er informiert sich wie lange man mit der Nichterhöhung der Gebührensätze noch auskommt.

Der Vorsitzende meint, dass man nächstes Jahr vermutlich erhöhen muss. Es ist einfach das Problem, das man in diesem Bereich Mindestsätze hat, man sollte sogar kostendeckend sein, da sei man weit entfernt. Er war diese Woche wieder in der Bürgermeisterakademie in Traunkirchen, dabei sei ihm klar geworden, dass es alle Gemeinden richtig hart trifft. Die meisten Gemeinden müssen deutlich erhöhen, sonst seien sie komplett verloren. Im Prüfungsbericht vom Land stand auch drinnen, dass man die Erhöhung für unbebaute Grundstücke machen muss. Im Moment habe man einen Fall wo jemand betroffen sei.

GR Höfler meint, dass in diesem Fall die Gemeinde keine Leistung erbringt.

Der Vorsitzende erklärt, dass eine Leistung erbracht wurde, da der Anschluss am Grundstück ist. Auch bei der Grundgebühr sei der Grundgedanke, dass der Anschluss erbracht wurde und die Möglichkeit besteht, dass die Leistung in Anspruch genommen werden kann.

GR Hell stimmt zu dass es diese gesetzliche Bestimmung schon lange gibt und dass es einen Sinn ergibt, da die Anlage auch erhalten werden muss und somit Kosten entstehen.

GVM Birgeder ist auch der Meinung, dass die Kosten nicht so hoch sind für die Bereitstellung.

GVM Mag. Simmer erkundigt sich, ob eventuelle Änderungen der Personen im Haushalt bei den Gebühren beachtet werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass vierteljährlich kontrolliert wird und die Gebühren angepasst werden.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, die Wassergebührenordnung wie angeführt zu genehmigen.

für fünf Tage in der Woche (2 Std.) € 90,--

zuzüglich Kosten für die Schülerausspeisung pro Tag lt. Buchst. i.)

k) Gebühr für die Benützung der Leichenhalle und Reinigung
(50,--) € 60,--

Gebühr für die Einstellung einer Leiche aus einer anderen
Gemeinde pro Nacht € 40,--
(30,--9

l) Badegebühren

Die Badegebühren werden laut Badegebührenordnung vorgeschrieben.

m) Pachtverträge

aa) Sportvereine – Fußballclub, ÖTB, Union für die
Parzelle 434 und 435 pro Verein jährlich (inkl. MWSt.) € 7,50

bb) Kothbauer Martin Steinbruch Eitzenberg (inkl. MWSt.) € 177,--

cc) Verpachtung des Badebuffets an Josef Schimak (brutto)
pro Monat, die Stromkosten hat der Pächter zu tragen. € 100,--

n) Mietzinse

Die Mietzinse werden laut Mietverträgen verrechnet.

o) Gebühren für Arbeiten der Gemeinde

| Arbeitskräfte | | |
|--|---|-------|
| Gemeindearbeiter lt. Vergütungssatz Voranschlag/Std. | € | 45,00 |
| Maschinen und Geräte | | |
| Traktor/Std. | € | 40,00 |
| Traktor + Kipper/Std. | € | 50,00 |
| Heckschaufel/Std. | € | 5,00 |
| Asphaltschneider/lfm. | € | 1,00 |
| Rüttelplatte/Std. | € | 12,00 |
| Wasserzähler Ein- u. Ausbau pauschal | € | 36,00 |
| Kombi pro km | € | 0,90 |
| Kompressor/Std. | € | 35,00 |

Maschinen und Geräte werden nur mit Mann verliehen (Kosten für Gemeindearbeiter fallen zusätzlich an). Arbeiten im privaten Bereich werden nur als Zusatzleistung bei anfallenden Gemeindearbeiten durchgeführt.

Die unter lit. l) bb) und m) festgesetzten Gebühren sind wertgesichert. Als Wertmesser wird der jeweilige Verbraucherpreisindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes vereinbart. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 bzw. 10 % bleiben unberücksichtigt.

Die Mieten für das Kommunalgebäude und den Gemeindesaal werden laut den geltenden Gebührenordnungen festgesetzt.

Der Vorsitzende erläutert die Hebesätze der Gemeindesteuern, Abgaben, Gebühren, Pacht-Mietzinse der Gemeinde.

Debatte:

GVM Mühlböck schlägt vor, den Umweltausschuss mit dem Hundekotthema zu beauftragen, eventuell könnte ein Ständer mit Sackerl aufgestellt werden.

GVM Wöhs fragt, ob die Tarife für die Schülerauspeisung im Jänner schon gültig werden können, wenn sie jetzt noch nicht fix beschlossen werden.

AL Hauzinger erklärt, wenn sie am 14. Dezember beschlossen werden, können sie mit Jänner in Kraft treten.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, die Festsetzung der Hebesätze wie angeführt.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird durch Handerheben genehmigt.

II. Festsetzung der Förderungen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2018:

a) Die Gesamtförderung für die Landwirtschaft beträgt € 4.360,--
Hiervon wird die Ankaufsbeihilfe für Zuchtstiere abgezogen und der Restbetrag wird entsprechend des Grünlandanteiles aufgeteilt.

Die Ankaufsbeihilfe für **Zuchtstiere** wird wie folgt festgesetzt:

II b 20 % des Nettokaufpreises, max. € 363,--

III a 15 % des Nettokaufpreises, max. € 218,--

Wenn jemand einen Zuchtstier kauft, bekommt er keine Grünlandförderung.

b) Der Beitrag an die Musikkapelle mit festgesetzt. € 3.713,--

c) Die Beträge an die Sportvereine werden wie folgt festgesetzt:

FCM € 726,--

ÖTB € 726,--

Union € 726,--

Badminton € 145,--

d) Der Beitrag an den KOV zur Denkmalpflege wird mit festgesetzt. € 436,--

e) Der Beitrag für mehrtägige Veranstaltungen pro Münzkirchner Schüler und Schuljahr wird mit festgesetzt. € 22,--

f) Der Beitrag an den Imkerverein wird mit festgesetzt. € 370,--

g) Der Beitrag an die Gemeinde- und Pfarrbücherei wird mit festgesetzt. € 1.000,--

h) Der Beitrag für Energieförderungen wird laut den im Gemeindevorstand festgelegten Förderungsrichtlinien mit einer einmaligen Förderung von € 150,--

pro Objekt festgesetzt.

- i)** Der Beitrag zur Förderung der **Kultur AG** wird mit € **1.500,--**
- j)** Beitrag zur **Geburt** eines Kindes (Eltern bzw. Mutter muss mit dem ordentlichen Wohnsitz in Münzkirchen gemeldet sein) wird mit € **40,--**
festgesetzt (Warengutschein).
- k)** Der Beitrag zur **Jungbürgerfeier** wird mit einer Einladung im Gasthaus abgegolten.
- l)** Gratulationen an die **Altersjubilare** erfolgen zur Vollendung des **75., 80.** und ab dem **85. Lebensjahr laufend** und wird jeweils ein Betrag von € **30,--**
aufgewendet.
- Goldene Hochzeit**
ein Betrag von € **15,--**
für den Blumenstrauß wird festgesetzt.
- m)** Der **Windelgutschein** wird mit € **51,--**
festgesetzt.
- n) Sozialhilfegruppe** € **100,--**
- o) Kath. Bildungswerk** € **200,--**
- p) Spielegruppe** € **100,--**
- q) Schnupperticket**
Kosten abzüglich Kostenersatz von € 8,-- pro Ticket und Tag
- r) Jugendtaxi (die Hälfte der eingereichten Kosten) max.** € **50,--**
pro Person zwischen 16 und 20 Jahren
- s) Semesterticket für Studenten**
Schüler/Student (in Ausbildung stehend) – Nachweis (Inskriptionsbestätigung)
durchgehend Hauptwohnsitz in Münzkirchen
Bezug der Familienbeihilfe im beantragten Zeitraum
Semesterticket am Studienort
Gewährung eines Gemeindevorschusses in Höhe der nachgewiesenen Kosten,
max.pro Student/in und Semester € **100,--**

Die unter b) festgesetzte Förderung ist wertgesichert.
Der Vorsitzende erläutert die Förderungen der Gemeinde.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, die Festsetzung der Förderungen der Gemeinde wie angeführt.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Handerheben genehmigt.

4. Lustbarkeitsabgabeverordnung

Laut Prüfbericht des Landes OÖ. Landes soll von der Marktgemeinde Münzkirchen wieder eine Lustbarkeitsabgabeverordnung erlassen werden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom beschlossen, dass die Lustbarkeitsabgabe nicht mehr eingehoben wird. Der Gemeinderat soll darüber beraten.

Debatte:

Der Vorsitzende schlägt vor, die Lustbarkeitsabgabe nicht mehr einzuheben, da nur mehr wenige Veranstaltungen stattfinden und diese Vereine für ihre Arbeit nicht bestraft werden sollen.

Auch *GVM Mag. Simmer* ist dieser Meinung, dass nicht die Vereine, die noch etwas machen, bestraft werden sollen. Auch mache es in der Kosten-Nutzen-Relation keinen Sinn die Lustbarkeitsabgabe wieder einzuführen.

GVM Wöhs ist der gleichen Meinung, es seien ohnehin nur mehr wenige Veranstaltungen, die Vereine machen gute Arbeit. Er finde es auch seltsam vom Land OÖ den Gemeinden diese Entscheidung zu überlassen und deren Prüfer kritisiert dann genau diesen Punkt bei der Prüfung.

GVM Mag. Simmer erklärt, dass der Prüfer von der BH kam, und diesen Punkt nicht kritisiert hat, sondern nur Einsparungspotentiale aufzeigt.

GVM Mühlböck meint auch, dass die Abgabe nicht wieder eingeführt werden soll.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, auf die Einhebung der Lustbarkeitsabgabe auch in Zukunft zu verzichten.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Handerheben genehmigt.

5. Auszahlungsanordnungen

| | | |
|---|---|------------|
| Swietelsky 13. Teilrechnung BA08 Kanal Eitzenberg | € | 68.404,62 |
| Swietelsky, Schlussrechnung Straßenbeleuchtung | € | 10.874,22 |
| Illumina, Straßenbeleuchtung | € | 20.603,64 |
| Neue Heimat, Sanierung NMS, 10. Teilrechnung | € | 60.300,92 |
| Neue Heimat, Sanierung NMS, 11. Teilrechnung | € | 33.027,43 |
| Neue Heimat, Sanierung NMS, 12. Teilrechnung | € | 213.974,00 |

Debatte:

GVM Mag. Simmer fragt, ob bei der Straßenbeleuchtung dies nur der Anteil der Gemeinde sei, der Vorsitzende bejaht.

Nach der Frage von *GV Mühlböck* antwortet *der Vorsitzenden*, dass der Gemeindevorstand die Rechnungen von € 2.000 bis ca. € 45.000 beschließt, alles darüber der Gemeinderat. Allerdings zählt bei Teilrechnungen immer die Gesamtsumme.

GVM Wöhs schlägt vor, gerade bei größeren Bauetappen nur informativ, eine evidente Liste zu führen, damit ersichtlich ist, wie hoch die Gesamtsumme schon ist.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, die angeführten Auszahlungen zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Handerheben genehmigt.

6. Finanzierungsplan Fuhrpark

Der beiliegende Finanzierungsplan soll genehmigt werden:

Beilage TOP06

| Bezeichnung der Finanzierungsmittel | 2017 | | Gesamt: |
|-------------------------------------|--------|--|---------|
| Anteilbetrag oH | 6.300 | | 6.300 |
| BZ-Mittel | 21.000 | | 21.000 |
| Summe in Euro | 27.300 | | 27.300 |

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, den angeführten Finanzierungsplan zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Handerheben genehmigt

7. Löschungserklärung

Die nachfolgende Löschungserklärung soll beschlossen werden.

Beilage TOP07

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ 452 GB 48228 Münzkirchen (Johann Moser) sind nachstehende Rechte einverleibt und zwar:

- 1 a 504/1963
VORKAUFRECHT gem Pkt IX Kaufvertrag 1962-10-06 für
Marktgemeinde Münzkirchen
- 2 a 504/1963
WIEDERKAUFRECHT gem Pkt IX Kaufvertrag 1962-10-06 für
Marktgemeinde Münzkirchen

Die **Marktgemeinde Münzkirchen** erklärt hiermit durch ihr endesgefertigtes Organ, dass vorgenannte Rechte infolge Bebauung der Liegenschaft längst gegenstandslos geworden sind und erteilt demgemäß ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der zu ihren Gunsten ob der Liegenschaft EZ 452 GB 48228 Münzkirchen einverleibten, oben näher bezeichneten Rechte und zwar ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Diese Löschungserklärung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Münzkirchen vom beschlossen und bedarf nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Schärding, am

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, die angeführte Löschungserklärung zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Handerheben genehmigt

8. Resolution Pflegeregress

Laut OÖ. Gemeindebund soll die beiliegende Resolution bezüglich des Pflegeregresses von den Gemeinden beschlossen werden.

Beilage TOP08

Debatte:

GVM Birgeder ergänzt, dass es zu diesem Thema auch bereits einen Initiativantrag vom OÖ. Land gibt.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, die Resolution zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Handerheben genehmigt.

9. Vergabe ISG-Wohnung

Für die ISG-Wohnung Nr. 12 am Höhenweg 10, haben sich beworben:
Katharina Kapshammer

Die Bewerbungsfrist endete Freitag, 10.11.2017

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, die Wohnung an Katharina Kapshammer zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig durch Handerheben genehmigt.

10. Bericht aus dem Gemeindevorstand

Der Vorsitzende berichtet über die Sitzung des Gemeindevorstandes vom 7.11.2017.

Allfälliges

- **Wasserabnahmeverpflichtung**

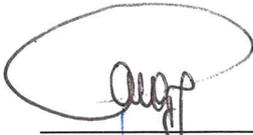
- Klarstellung durch
 - Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015)
 - Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Münzkirchen
- Anschlusspflicht begründet Bezugspflicht
 - Seit 01.04.2015 besteht die Möglichkeit
 - befristete Ausnahmegewilligung (§ 7 Oö. WVG 2015)
 - Befristung auf 10 Jahre
 - Antrag mit einem entsprechenden Trinkwasserbefund
 - Nachweise
 - Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht
 - auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kommt
 - durch geeignete Maßnahmen eine hygienische Gefährdung des Versorgungsnetzes durch die nicht betriebene Anschlussleitung ausgeschlossen ist
 - wenn keine Ausnahme gegeben
 - Pflicht, das Trink- und Nutzwasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zu entnehmen
 - Pflicht hat die Gemeinde durchzusetzen
 - ansonsten Verwaltungsübertretung (§ 13 Oö. WVG 2015)
- Grundgebühren sind vorzuschreiben
 - innerhalb der Verjährungsfrist
 - Grundgebühr rückwirkend für 5 Jahre festzusetzen (§ 207 Abs. 2 BAO iVm § 208 Abs. 1 lit. a)
 - Nichtbezug bewirkt keinen Entfall der Grundgebühr („je Anschluss“)
 - Grundgebühr auch dann, wenn rechtmäßige Ausnahme vom Bezugszwang
 - Grundgebühr dient zur
 - Abdeckung der anfallenden Fixkosten
 - Personal, Wartung, Betrieb
- keine Anschlusspflicht => keine Bezugspflicht
 - keine Ausnahmegewilligung erforderlich

- freiwilliger Anschluss => keine Bezugspflicht
- Definition Trink- und Nutzwasser
 - Trinkwasser muss geeignet sein
 - ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden
 - Nutzwasserverwendung
 - WC-Spülung
 - Wäsche waschen
 - Gartenbewässerung und
 - Waschen von Kraftfahrzeugen
- **Salzstreuung - Freundorf**
 - Anfrage wegen Salzstreuung an WEV wegen Landesbeitrag bei Sanierung
 - WEV – Antwort
 - Salzstreuung erfordert erhöhten Sanierungsbedarf, daher sollte darauf verzichtet werden
 - Ausnahmen
 - grundsätzlich möglich
 - Erhöhter DTV, hoher Schwerverkehrsanteil oder eine exponierte Lage
 - Wirtschaftlichkeit gehört einbezogen
 - daher durchgehende Salzstreuung möglich
 - ansonsten Salz- und Splittstreuung erforderlich
 - Kostenberechnung bzw. –vergleich fehlt noch
 - Mengenausbringung Salz oder Splitt
 - bei Grünberger Florian angefordert
- **Krabbelstube - Gebührenvorschreibung**
 - Liste wurde vom Kindergarten erst im Oktober übermittelt
 - danach ist die Vorschreibung sofort erfolgt
- **Straßenbeleuchtung Täuber/Postplatz**
 - Laterne wird von Maieraustraße mit Strom versorgt
 - Fehler in Leitung
 - wird noch repariert
- **Gahleitner – Zaun an der Hauptstraße**
 - mit Straßenmeisterei wird Kontakt aufgenommen
 - Schreiben an Gahleitner
 - Aufforderung zur Reparatur

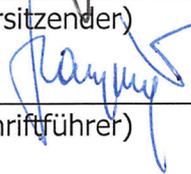
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **28.09.2017** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:00 Uhr**.



(Vorsitzender)

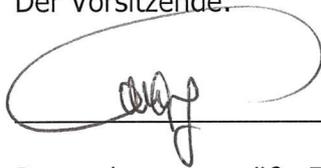


(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift am 16.11.2017 keine Einwendungen erhoben wurden.

Münzkirchen am 16.11.2017

Der Vorsitzende:



Das ordnungsgemäße Zustandekommen der vorstehenden Verhandlungsschrift des Gemeinderates wird bestätigt. Gleichzeitig wird der Erhalt einer Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift bestätigt.



(Gemeinderat ÖVP)



(Gemeinderat SPÖ)



(Gemeinderat FPÖ)